



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2007 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2007 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
1.1	Übersicht	3
1.2	Neue Radio- und Fernsehgesetzgebung	3
1.3	Radio- und Fernsehgesetz	5
1.4	Radio- und Fernsehverordnung	5
1.5	Geschäftsreglement UBI	
2	Zusammensetzung der UBI	6
3	Geschäftsführung	7
4	Stellungnahmen	8
5	Wahl der Ombudsstellen	10
6	Beschwerdeverfahren	11
6.1	Geschäftsgang	11
6.2	Beanstandete Sendungen	12
6.3	Rechtsprechung im Allgemeinen	22
7	Aus der Rechtsprechung der UBI	16
7.1	Entscheid b. 548 vom 16. März betreffend Radio Fribourg, Lausanne FM, ONE FM, RTN SA und Rhône FM, Werbespots von Santésuisse	16
7.2	Entscheid b. 545 vom 30. März betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Schweiz Aktuell“, Beitrag „Freiburger Original in der Regierung“	17
7.3	Entscheid b. 544 vom 4. Mai betreffend Tele Züri, Sendung „ZürInfo“, Beitrag über eine Kampagne des Zürcher Tierschutzbundes für das „Pelz frei“-Label	18
7.4	Entscheid b. 555 vom 31. August betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Kassensturz“, Beitrag über einen prominenten Schönheitschirurgen	19
8	Bundesgericht	22
8.1	Urteil 2A.563/2006 vom 3. Mai (BGE 133 II 136)	22
8.2	Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli	23
8.3	Urteil 2A.743/2006 vom 2. August	24
8.4	Urteil 2C_335/2007 vom 25. Oktober	25
9	Internationales	26
10	http://www.ubi.admin.ch	27
	Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats	28
	Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2007	29

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Übersicht

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die totalrevidierte Radio- und Fernsehgesetzgebung mit dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) und dem Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409) ist am 1. April in Kraft getreten. Für die UBI relevante Bestimmungen finden sich zusätzlich im internationalen Recht, insbesondere im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405).

1.2 Neue Radio- und Fernsehgesetzgebung

Die neue Radio- und Fernsehgesetzgebung bringt für die UBI einige Änderungen. Dies betrifft vorab deren Zuständigkeiten und das Beschwerdeverfahren. Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihres Status sowie der Wahl der Mitglieder gibt es dagegen keine Neuerungen zu verzeichnen. Die wichtigsten, die UBI betreffenden Änderungen im neuen Recht können wie folgt zusammengefasst werden:

1.3 Radio- und Fernsehgesetz

Die UBI ist auch im Rahmen des neuen RTVG primär zur Beurteilung von Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter (Art. 86 Abs. 5 RTVG) zuständig. Neu kann sie überdies Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zu einem Programm prüfen (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG). Dies betrifft sowohl redaktionelle Sendungen wie auch Werbung. Die Aufsicht über ausgestrahlte Werbespots obliegt dage-

gen ausschliesslich dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).

Neu in den Zuständigkeitsbereich der UBI fallen die Wahl und Beaufsichtigung der Ombudsstellen für die Regionen der drei Amtssprachen (Art. 91 Abs. 1 RTVG). Einzig die SRG SSR idée suisse wird weiterhin über eigene Ombudsstellen verfügen (Art. 91 Abs. 2 RTVG). Auf Antrag einer Ombudsstelle oder eines Programmveranstalters kann die UBI einer Person, welche eine mutwillige Beanstandung eingereicht hat, die Verfahrenskosten auferlegen (Art. 93 Abs. 5 2. Satz RTVG).

Das eigentliche Beschwerdeverfahren hat durch das revidierte Gesetz ebenfalls einige Änderungen erfahren. Auch juristische Personen und andere Vereinigungen sind nun beschwerdebefugt, sofern sie eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung aufweisen (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Die Beratungen der UBI sind grundsätzlich öffentlich (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Bei Beschwerden gegen ausgestrahlte Sendungen führt das neue RTVG aus, welche Bestimmungen die UBI anzuwenden hat, nämlich Art. 4 und 5 sowie das einschlägige internationale Recht. Auf das Verfahren vor der UBI sind neu die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) anwendbar, sofern im RTVG keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Entscheide der UBI können weiterhin mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das bisherige Verfahren bei festgestellten Rechtsverletzungen wird durch das neue RTVG ergänzt. So kann die UBI bei wiederholten Verstössen gegen gewisse Bestimmungen (Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 RTVG) eine Verwaltungsanktion in Form einer Busse androhen oder verfügen (Art. 97 Abs. 4 RTVG).

1.4 Radio- und Fernsehverordnung

Der Bundesrat ist bei der neuen RTVV dem Antrag der UBI gefolgt und hat den Jugendschutz ausgebaut. Art. 4 Abs. 1 RTVV sieht neu vor, dass Veranstalter von frei empfangbaren Fernsehprogrammen „jugendgefährdende Sendungen akustisch anzukündigen oder während ihrer gesamten Sendedauer mit optischen Mitteln zu kennzeichnen“ haben.

1.5 Geschäftsreglement UBI

Das neue Geschäftsreglement vom 1. März, welches die interne Organisation der UBI regelt, ist vom Bundesrat genehmigt worden. Die im revidierten RTVG vorgesehenen Neuerungen erforderten Anpassungen im Geschäftsreglement. Das betrifft insbesondere die öffentlichen Beratungen sowie die Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen. Daneben hat die UBI auch aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren gewisse Änderungen im Geschäftsreglement vorgenommen. So hat sie darauf verzichtet, im Rahmen von Beschwerdeverfahren weiterhin Schlichtungsverhandlungen durchzuführen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist überdies die eigentliche Aufgabe der der UBI vorgelagerten Ombudsstellen. Dagegen sieht das revidierte Geschäftsreglement nun ausdrücklich vor, dass abweichende Meinungen von mindestens drei UBI-Mitgliedern in Entscheiden über Beschwerden veröffentlicht werden können. Auch der Bedeutung der Web-Site der UBI wird im neuen Geschäftsreglement gebührend Rechnung getragen (siehe dazu hinten Ziffer 10).

2 Zusammensetzung der UBI

Das Berichtsjahr wurde überschattet durch den Tod von **Denis Barrelet**, dem Präsidenten der UBI. Er erlag am 23. Juni seiner schweren Krankheit. Seit dem 1. Januar 1997 sass er der UBI vor. Denis Barrelet bestach durch seine hohe Fachkompetenz, sein grosses Engagement und seine Unabhängigkeit. Er prägte die UBI-Rechtsprechung während seiner Präsidentschaft in hohem Masse. Bis wenige Wochen vor seinem Tod wirkte Denis Barrelet an den Tätigkeiten der UBI aktiv mit. Die Mitglieder der UBI haben mit ihm nicht nur einen verdienstvollen Präsidenten, sondern auch einen guten Freund verloren.

Regula Bähler, die Vizepräsidentin, hat während den Abwesenheiten von Denis Barrelet und nach seinem Tod seine Funktionen interimistisch übernommen.

Ende November hat der Bundesrat **Roger Blum**, Professor für Medienwissenschaft an der Universität Bern, zum neuen Präsidenten der UBI für 2008 – 2011 bestimmt. Die bisherigen acht Mitglieder der UBI wurden für die gleiche Amtsperiode wiedergewählt (vgl. zur Zusammensetzung der UBI, Anhang I).

3 Geschäftsführung

Die **finanziellen und personellen Ressourcen** der UBI haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Administrativ ist sie dem Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert, das die finanziellen Mittel der UBI bereitstellt und das Rechnungswesen besorgt. Den im Budget vorgesehenen Rahmen hat die UBI auch im Berichtsjahr wieder eingehalten.

Die UBI verfügt über ein **Sekretariat**, nach wie vor bestehend aus drei Personen mit insgesamt 170 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen, Anhang I).

Neben der ordentlichen Tätigkeit, der Instruktion von Beschwerdeverfahren, der Begründung von Entscheiden und der Geschäftsführung war das Sekretariat im Berichtsjahr vor allem mit dem Genehmigungsverfahren für das neue Geschäftsreglement und der Implementierung der neuen Gesetzgebung stark beschäftigt. Namentlich die öffentlichen Beratungen führten zu einem zusätzlichen Aufwand im Sekretariat. Die Umsetzung des neuen einheitlichen Erscheinungsbilds des Bunds (CD-Bund), welches auch für unabhängige Bundesbehörden wie die UBI Geltung hat, stellten wie die Arbeiten für die neue Web-Site und deren Unterhalt einen weiteren Schwerpunkt dar (siehe dazu Ziffer 10). Der Vollzug des neuen Öffentlichkeitsgesetzes bedingt die Führung einer Statistik über die eingereichten Gesuche zur Herausgabe von amtlichen Dokumenten und die Art der Behandlung. Das Sekretariat hatte daneben, wie üblich, eine Vielzahl von Publikumsanfragen zu beantworten.

4 Stellungnahmen

Im Berichtsjahr hat die UBI zum Entwurf für eine neue **Konzession für die SRG SSR idée suisse** (Konzession SRG) und zur **parlamentarischen Initiative „Faire Abstimmungskampagnen“** Stellung genommen.

Die UBI hat beantragt, die Konzession SRG zu ergänzen. Die SRG solle der UBI wie in der bisherigen Konzession auf Verlangen neben den Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen auch ein Transkript der beanstandeten Sendungen zustellen müssen. Der Bundesrat hat dem Antrag der UBI stattgegeben und Art. 30 der neuen Konzession SRG vom 28. November entsprechend ergänzt. Den Programmauftrag und die übrigen inhaltlichen Regeln überwacht aufgrund der Zuständigkeitsordnung im neuen RTVG nicht mehr die UBI, sondern das BAKOM. Die auf das neue Radio- und Fernsehrecht abgestimmte neue Konzession SRG tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 30. August die Vorlage „Faire Abstimmungskampagnen“ in die Vernehmlassung gegeben. Mit der Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung von kostenlosen Sendezeiten für politische Werbespots vor eidgenössischen Wahlen geschaffen werden. Diese sollen in den Programmen der SRG und anderen gebührenfinanzierten und konzessionierten Veranstaltungen ausgestrahlt werden. Ein entsprechender Anspruch ist für alle in einer Fraktion der Bundesversammlung organisierten Parteien sowie für die Initiativ- oder Referendumskomitees vorgesehen.

In ihrer Stellungnahme hat die UBI darauf hingewiesen, dass in etlichen anderen europäischen Ländern vergleichbare Systeme mit unentgeltlicher Sendezeit für Parteien und Interessenverbänden im Rundfunk bereits bestehen. Dies betreffe aber in der Regel bevorstehende Wahlen und nicht Abstimmungen. Unentgeltliche Sendezeit vor Abstimmungen sollte nicht primär der Parteienförderung dienen, sondern die Chancengleichheit und eine möglichst unver-

fälschte Meinungsbildung vor entsprechenden Urnengängen gewährleisten.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht für die UBI eine zentrale Funktion bei der Aufsicht vor. Sie hat die Rechtmässigkeit der Abstimmungsspots zu prüfen. Die Aufsicht soll nicht nur nachträglich auf Beschwerde hin, sondern auch auf Antrag eines Veranstalters vor der Verbreitung erfolgen. Aufgrund ihres Status - unabhängig von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung - und ihrer eigentlichen Tätigkeit, erscheint die Wahl der UBI als Aufsichtsbehörde sachlich gerechtfertigt. Vorbehalte bestehen aber seitens der UBI gegen die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens der Vorprüfung, aber auch bezüglich des materiell-rechtlichen Rahmens. Die UBI hat deshalb beantragt, die Vorlage hinsichtlich der Aufsicht zu überarbeiten.

5 Wahl der Ombudsstellen

Um am 1. April einen reibungslosen Übergang vom alten auf das neue Recht zu gewährleisten, hat die UBI rechtzeitig die neuen sprachregionalen Ombudsstellen bestimmt. Für die **deutsche- und rätoromanische Schweiz** ist die Wahl der UBI auf **Guglielmo Bruni** gefallen. Guglielmo Bruni ist selbständiger Anwalt in Basel, war früher lange Zeit Zivilgerichtspräsident und führte noch bis Ende März die Ombudsstelle von Tele Basel. **Als sein Stellvertreter** wurde **Oliver Sidler**, Rechtsanwalt in Zug, bestimmt.

Für die **französischsprachigen Regionen** hat die UBI **Denis Sulliger**, Rechtsanwalt in Vevey, und für die **italienischsprachigen Regionen** **Mauro von Siebenthal**, Rechtsanwalt in Locarno und bis Ende Jahr zuständig für die Ombudsstelle der Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RTSI), als Ombudsstelle gewählt. Letzterer ist zusätzlich Stellvertreter für die französischsprachigen, Guglielmo Bruni für die italienischsprachigen Regionen.

Bei der Wahl legte die UBI neben den fachlichen Kompetenzen - Medienrecht, Fähigkeit zu schlichten - grossen Wert auf die Unabhängigkeit der betreffenden Personen.

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr sind **30 neue Beschwerden eingegangen**, zehn mehr als im Vorjahr. Darunter waren 17 (Vorjahr: 14) **Popularbeschwerden** im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person noch von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird. Zehn Beschwerden stellten Individual- oder **Betroffenenbeschwerden** im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen nachweisen (Vorjahr: 5). In zwei Fällen bejahte die UBI ein öffentliches Interesse gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG an der Behandlung der Beschwerde und trat darauf ein, obwohl die notwendigen Unterschriften für eine Popularbeschwerde fehlten (Vorjahr: 1). Zum ersten Mal überhaupt hat das Departement (UVEK) von der ihm sowohl im alten wie auch im neuen RTVG (Art. 94 Abs. 4 RTVG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Beschwerde eingereicht (siehe dazu auch Ziffern 6.3 und 7.1).

Die UBI erledigte 2007 insgesamt **19 Beschwerdeverfahren** (Vorjahr: 22), von denen 14 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 14). Auf vier Beschwerden war aus formellen Gründen nicht einzutreten (Vorjahr: 8). Eine Beschwerde wurde zurückgezogen. Die Verfahrensdauer vom Eingang der Beschwerde bis zur Eröffnung des Entscheids betrug zwischen 1.5 und knapp 11 Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren 6.2 Monate (Vorjahr: 4.6 Monate). Der Grund für die längere Verfahrensdauer lag in der hohen Arbeitsbelastung des Sekretariats, den zahlreichen aufwändigen Zeitraumbeschwerden, den sehr vielen französischsprachigen Beschwerden und dem neuen Verfahrensrecht mit den öffentlichen Beratungen.

Im Berichtsjahr hat die UBI **sechs Mal getagt**, einmal davon in einer zweitägigen Sitzung.

6.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden betrafen in 25 Fällen **Fernseh-** und in fünf Fällen **Rudiosendungen**. In sprachregionaler Hinsicht handelte es sich um 19 deutschsprachige (Vorjahr: 18), neun französischsprachige (Vorjahr: 0) und zwei italienischsprachige (Vorjahr: 2) Ausstrahlungen. Gegenstand von Beschwerden bildeten Sendungen des Schweizer Fernsehens SF (16), Télévision Suisse Romande TSR (6), Radio DRS 1 (3), Televisione svizzera di lingua italiana TSI (2), Radio Suisse Romande RSR (1), Canal Onex (1) und von verschiedenen französischsprachigen Lokalradios (1).

Beanstandet wurden überwiegend **Informationssendungen von Programmen der SRG, insbesondere von SF und TSR**. Die entsprechenden Rügen standen in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit **der Berichterstattung über innen- und aussenpolitischen Themen**. Dabei gilt es vorab Wahlen, aktuelle innenpolitische Fragen (Tierschutz, Waffenregulierung, Klimaschutz, Minarettnitiative) und den Nahostkonflikt zu nennen.

6.3 Rechtsprechung im Allgemeinen

Von den 19 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden erachtete die UBI **fünf Beschwerden** als begründet (Vorjahr: 4). Gutgeheissen hat sie Beschwerden gegen drei Beiträge von SF 1: Sendung „Schweiz Aktuell“, Beitrag „Freiburger Original in der Regierung“ (siehe dazu Ziffer 7.2); Nachrichtenmagazin „10 vor 10“, Beitrag über die Schweizer Therapiestation „Fuente Alamo“; Konsumentenmagazin „Kassensturz“, Beitrag über einen prominenten Schönheitschirurgen (siehe dazu Ziffer 7.4). Die UBI hat überdies Beschwerden gegen Tele Züri, Sendung „ZürInfo“, Beitrag über eine Kampagne des Zürcher Tierschutzbundes für das „Pelz frei“-Label und gegen in diversen Lokalradios ausgestrahlte Werbespots von „Santésuisse“ gutgeheissen (siehe dazu Ziffern 7.3 und 7.1).

Bei der materiell-rechtlichen Beurteilung standen die programmrechtlichen Informationsgrundsätze und insbesondere das **Sachgerechtigkeitsgebot** (Art. 4 Abs. 2 RTVG bzw. Art. 4 Abs. 1 1. Satz altes RTVG) im Vordergrund. Die UBI lehnte einige Beschwerden trotz offensichtlichen Fehlern in den beanstandeten Beiträgen ab. Die Mängel berührten Nebenpunkte und waren nicht geeignet, die Meinungsbildung des Publikums wesentlich zu beeinträchtigen. Letztere Frage ist manchmal nicht einfach zu beantworten. Die Fehler müssen geeignet sein, die Meinungsbildung zum eigentlichen Thema der Ausstrahlung erheblich zu beeinträchtigen. Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass die UBI keine Fachaufsicht betreiben dürfe, sondern sich auf eine Rechtskontrolle beschränken müsse.

Vermehrte Bedeutung hat die UBI im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot dem Vorwissen des Publikums beigemessen. Auch dem Charakter des betroffenen Sendegefässes gilt es Beachtung zu schenken. So hat die UBI in einem Entscheid über einen Jahresrückblick in der Nachrichtensendung „Le Journal 19:30“ von TSR ausgeführt, bei Retrospektiven müsse die Messlatte für Verletzungen des Sachgerechtigkeitsgebots höher als bei Beiträgen über aktuelle Ereignisse angesetzt werden, weil sich das Publikum in der Regel schon eine Meinung über die gezeigten Ereignisse gebildet hat. Der diesbezügliche Entscheid fiel allerdings nur mit Stichentscheid der Vorsitzenden und die unterlegenen Mitglieder haben eine abweichende Meinung verfasst. In den beanstandeten Sequenzen ging es um den Libanonkrieg von 2006.

Das programmrechtlich ebenfalls zentrale **Vielfaltsgebot** (Art. 4 Abs. 4 RTVG bzw. Art. 4 Abs. 1 2. Satz altes RTVG) fand bei verschiedenen Beschwerden gegen die Berichterstattung über kantonale Wahlen Anwendung. Die unterschiedlichen Beschwerdefälle erlaubten der UBI, ihre Rechtsprechung zum Grundsatz der Chancengleichheit für die Parteien bzw. die Kandidatinnen und Kandidaten zu konkretisieren und zu vertiefen. So äusserte sich die UBI etwa dazu, bei welchen Sendungen erhöhte Sorgfaltspflichten für Veranstalter bestehen oder inwieweit eine gewisse Ungleichbehandlung der Kandida-

tinnen und Kandidaten in einem zweiten Wahlgang aufgrund der Ergebnisse des ersten und des Vorwissens des Publikums gerechtfertigt werden kann.

Zwei Beschwerden gaben der UBI Anlass, ihre Rechtsprechung zum **rundfunkrechtlichen Persönlichkeitsschutz** zu erweitern. Im Fokus standen Bilder von Personen, welche gegen deren Willen ausgestrahlt wurden. Zum ersten Mal hatte die UBI dabei zu beurteilen, ob und allenfalls inwieweit mit versteckter Kamera aufgenommene Bilder mit dem Programmrecht vereinbar sind (siehe dazu Ziffer 7.4).

In einem Entscheid hinsichtlich der TSR-Sendereihe „L'étude“ hat die UBI betont, dass die SRG aufgrund ihres öffentlichen Auftrags spezielle **Informationspflichten** gegenüber Personen hat, welche eine Sendung allenfalls beanstanden möchten. Im konkreten Fall hat die verantwortliche Redaktorin von TSR auf eine schriftliche Anfrage nach der Adresse der zuständigen Beschwerdeinstanz und der Verfahrensmodalitäten erst neun Tage später per E-Mail und lediglich mit dem Hinweis auf den Link zur Web-Site der UBI geantwortet.

Zum ersten Mal hat das **UVEK** von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine **Beschwerde** bei der UBI einzureichen (siehe dazu hinten Ziffer 7.1). Im Gegensatz zu anderen Behörden muss das Departement von der Ausstrahlung nicht betroffen sein und es muss auch nicht zuerst an die zuständige Ombudsstelle gelangen. Der Grund liegt darin, dass das UVEK das zuständige Departement für den Vollzug des RTVG ist (Art. 103 RTVG) obliegt. Die Departementsbeschwerde ist vor allem auch darum von einiger Bedeutung, weil die UBI selbst bei offensichtlichen Rechtsverletzungen nicht von Amtes wegen tätig werden darf (Art. 86 Abs. 5 RTVG).

Aufgrund des **Übergangsrechts** (Art. 113 RTVG) hatte die UBI auf alle vor dem 1. April ausgestrahlten Sendungen die materiell-rechtlichen Bestimmungen des alten RTVG anzuwenden. Das neue Verfahrensrecht war dagegen nach Inkrafttreten des neuen RTVG sofort anwendbar. So wurden über die am

1. April noch hängigen Verfahren **öffentlich beraten**. In zwei Fällen nahm die UBI 2007 schützenswerte Privatinteressen gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG an und schloss deshalb das allgemeine Publikum von den Beratungen aus.

7 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2007 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website.

7.1 Entscheid b. 548 vom 16. März betreffend

Radio Fribourg, Lausanne FM, One FM, RTN SA und Rhône FM, Werbespots von Santésuisse

Sachverhalt: Vom 8. – 12. Januar strahlten Radio Fribourg, Lausanne FM, One FM, RTN SA und Rhône FM vier Werbespots von Santésuisse aus, welche 50 – 95 Sekunden dauerten. Darin wurden in Form von Interviews die Vorzüge des bisherigen Systems bei der obligatorischen Krankenversicherung hervorgehoben. Mit Eingabe vom 1. Februar erhob das UVEK Beschwerde gegen diese Spots. Das Departement machte geltend, es handle sich aufgrund der bevorstehenden Abstimmung vom 11. März über die Volksinitiative „Für eine soziale Einheitskrankenkasse“ um unzulässige politische Werbung. Da die UBI nur noch bis Inkrafttreten des neuen RTVG am 1. April für die Beurteilung des Tatbestands von politischer Werbung gemäss Art. 18 Abs. 5 altes RTVG zuständig war, behandelte sie diese Beschwerdesache prioritär.

Würdigung: Die Werbespots von Santésuisse, dem Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer, weisen politischen Charakter auf. In den Interviews wird auf aktuelle Fragen im Zusammenhang mit dem bisherigen System in der obligatorischen Krankenversicherung mit konkurrierenden Versicherern Bezug genommen. Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Juni 2001 i.S. Verein gegen Tierfabriken VgT – Schweiz gilt das Verbot von politischer Werbung nicht mehr absolut. Politische Werbung, welche im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Volksabstimmung steht, ist aber nach wie vor nicht erlaubt. Die Spots nehmen zwar nicht

explizit Bezug auf die bevorstehende Volksabstimmung. Sie machen aber zu zentralen Punkten der Vorlage - wie dem Wettbewerb unter den Krankenkassen oder der Höhe der Prämien - klare Aussagen, welche eine indirekte Empfehlung zur Abstimmung darstellen. Als die Spots ausgestrahlt wurden, war die Abstimmungskampagne zur Einheitskrankenkasse bereits voll im Gange. Der Bundesrat hatte seinen Standpunkt schon im Vorjahr dargelegt und die Komitees waren an die Öffentlichkeit getreten. Aus diesen Gründen ist die UBI einstimmig zum Schluss gekommen, dass es sich bei den beanstandeten Spots um unzulässige politische Werbung gemäss Art. 18 Abs. 5 altes RTVG handelt und hat die Beschwerde des UVEK daher gutgeheissen.

7.2 Entscheid b. 545 vom 30. März betreffend

Schweizer Fernsehen, Sendung „Schweiz Aktuell“, Beitrag „Freiburger Original in der Regierung“

Sachverhalt: SF 1 strahlte am 30. Oktober 2006 in der Sendung „Schweiz Aktuell“ den Beitrag „Freiburger Original in der Regierung“ aus. Im Zentrum stand der parteilose Freiburger Staatsrat Pascal Corminboeuf. Er wird als „aussergewöhnlicher Politiker“, „führender Regierungsmann“ und als über die „Parteigrenzen hinweg beliebt“ bezeichnet. In der gegen den Beitrag erhobenen Beschwerde wurde moniert, es handle sich um „einseitige Wahlwerbung“. Auf Kritik an der Tätigkeit des Staatsrats von Seiten des Tierschutzes sei überhaupt nicht eingegangen worden.

Würdigung: Die Programmautonomie erlaubt zwar Radio- und Fernsehveranstaltungen grundsätzlich, eher persönlich gefärbte Porträts von Politikern auszustrahlen, ohne dabei auf politische Kritik einzugehen. Im Vorfeld von Wahlen bestehen aber auch für solche Beiträge erhöhte journalistische Sorgfaltspflichten, um die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten. Es ist eine der Hauptaufgaben der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht und damit der UBI, die unverfälschte politische Meinungsbildung als wichtiges Element der Demokratie zu sichern.

„Schweiz Aktuell“ hat das Porträt über Pascal Corminboeuf sechs Tage vor den Wahlen für die Freiburger Exekutive gezeigt. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich für die sieben Sitze in der Regierung bewarben, wurden dagegen weder in „Schweiz Aktuell“ noch in einer anderen Sendung des Schweizer Fernsehens in vergleichbarer Weise vorgestellt. Im Porträt über Pascal Corminboeuf wurden überdies aktuelle Kritikpunkte aus tierschützerischer Sicht ausser Acht gelassen. Aufgrund der ausschliesslichen und erst noch wohlwollenden Präsentation eines von zahlreichen Kandidaten für den Staatsrat konnte sich insbesondere auch das von dieser Wahl direkt betroffene Publikum keine zutreffende Meinung bilden. Der beanstandete Beitrag hat deshalb die programmrechtlichen Informationsgrundsätze und insbesondere das Vielfaltsgebot verletzt. Die UBI hat die Beschwerde deshalb gutgeheissen.

7.3 Entscheid b. 544 vom 4. Mai betreffend

Tele Züri, Sendung „ZürInfo“, Beitrag über eine Kampagne des Zürcher Tierschutzbundes für das „Pelz frei“-Label

Sachverhalt: Tele Züri strahlte am 30. Oktober 2006 in der Sendung „ZürInfo“ einen rund zweieinhalbminütigen Beitrag über die Lancierung des „Pelz frei“-Labels durch den Zürcher Tierschutzbund aus. Der Filmbericht zeigt, wie Tierschutzaktivistinnen drei Modegeschäfte aufsuchen, um das Label zu propagieren. Während rund 20 Sekunden werden Aufnahmen aus einem Pelzgeschäft an der Zürcher Bahnhofstrasse gezeigt. Dabei sind insbesondere der Inhaber und zwei Mitarbeiterinnen gut erkennbar. Im Off-Kommentar wird erwähnt, dass der Inhaber gar keine Freude am Besuch der Tierschutzaktivistinnen gehabt und diese aufgefordert habe, das Geschäft umgehend zu verlassen. Gegen den Beitrag erhob der Inhaber des Pelzgeschäfts Beschwerde.

Würdigung: Der rundfunkrechtliche Persönlichkeitsschutz stützt sich primär auf das aus Art. 13 BV abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ab. Die UBI hat gemäss Art. 35 Abs. 3 BV dafür zu sorgen, dass

„Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden“. Die Ausstrahlung von Bildern aus der Privatsphäre einer Person ist grundsätzlich untersagt, wenn keine Einwilligung vorliegt oder keine überwiegenden öffentlichen Interessen dafür bestehen. Gegebenenfalls sind die Personen zu anonymisieren, beispielsweise indem ihre Gesichter unkenntlich gemacht werden.

Tele Züri hat die beanstandeten Bilder gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Personen ausgestrahlt. In einem anderen, nicht auf Naturpelz spezialisiertem Kleidergeschäft, bei dem die Verantwortlichen ebenfalls keine Stellungnahme abgeben wollten, wurden die Gesichter des Verkaufspersonals unkenntlich gemacht. Überwiegende öffentliche Interessen für das Zeigen der Bilder haben keine bestanden. Der Inhaber des Pelzgeschäfts stellt im Rahmen des behandelten Themas über die Lancierung eines „Pelz frei“-Labels keine Person des öffentlichen Lebens dar, die sich auch ohne Einwilligung eine Darstellung im Fernsehen gefallen lassen muss. Dass ein Fachgeschäft für Naturpelze kein Interesse an einem „Pelz frei“-Label zeigt, versteht sich im Übrigen von selbst. Die Aussagekraft und die Botschaft des Beitrags wären die gleichen geblieben, auch wenn die Gesichter des Inhabers und des Verkaufspersonals unkenntlich gemacht worden wären. Die umstrittenen Szenen dienten einzig dazu, die betreffenden Personen zur Schau und bloss zu stellen. Die beanstandeten, nicht anonymisierten Aufnahmen dieser Personen haben deshalb den rundfunkrechtlichen Schutz der Persönlichkeit verletzt. Die UBI hat die Beschwerde deshalb gutgeheissen.

7.4 Entscheid b. 555 vom 31. August betreffend

Schweizer Fernsehen, Sendung „Kassensturz“, Beitrag über einen prominenten Schönheitschirurgen

Sachverhalt: In der Sendung vom 6. Februar berichtete das Konsumentenmagazin „Kassensturz“ kritisch über einen prominenten Schönheitschirurgen. Dieser wurde mit versteckter Kamera bei einem Besuch der amtierenden Miss

Argovia in seiner Praxis gefilmt, welche dem „Kassensturz“ als Lockvogel diene. Das Konsumentenmagazin wollte abklären, ob der Schönheitschirurg bereit wäre, bei der gekürten Frau eine Brustvergrößerung vorzunehmen. In der Beschwerde, welche nicht vom betroffenen Arzt stammt, wurde moniert, der Beitrag bestehe aus „illegalen Filmaufnahmen“ und „unbewiesenen, aber happyen Unterstellungen“.

Würdigung: Die Frage, ob und allenfalls in welchem Rahmen Personen betreffende verdeckte Recherchen grundsätzlich zulässig sind, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI. Letztere hat einzig ausgestrahlte Sendungen auf deren Vereinbarkeit mit den einschlägigen Bestimmungen zu prüfen. Soweit also mit versteckter Kamera aufgenommene Bilder auch ausgestrahlt werden, ist die Zuständigkeit der UBI gegeben.

Die Grundsätze zum rundfunkrechtlichen Persönlichkeitsschutz finden auch Anwendung auf Bilder, welche mit versteckter Kamera aufgenommen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betroffene eine Einwilligung zur Ausstrahlung der Aufnahmen allenfalls erst nachträglich erteilen können. Da sie von der Existenz einer Kamera nichts wissen, können sie sich auch in keiner Weise auf deren Einsatz vorbereiten oder darauf reagieren. Es handelt sich um einen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen. Ohne deren nachträgliche Einwilligung sind daher für die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses hohe Anforderungen zu stellen. Insbesondere muss der Einsatz einer versteckten Kamera das einzige Mittel für einen Rundfunkveranstalter sein, um einen Sachverhalt von erheblicher Tragweite wie die Aufdeckung gesellschaftlich relevanter Missstände überhaupt dokumentieren zu können und damit auch Wesentliches zur Meinungsbildung des Publikums beizutragen.

Vorliegend bestand keine sachliche Notwendigkeit bzw. keine sachliche Rechtfertigung, die mit versteckter Kamera aufgenommenen und nicht anonymisierten Aufnahmen auszustrahlen. Die damit verbundenen Infor-

mationen hätten auch auf andere, die Privatsphäre des Schönheitschirurgen weniger berührende Weise dokumentiert werden können, stellen offensichtlich kein überwiegendes öffentliches Interesse dar oder können gar keinen Mangel belegen. Ob es sich beim betreffenden Arzt tatsächlich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt, wie die Beschwerdegegnerin argumentiert, spielt im Zusammenhang mit der Frage der Rechtfertigung von verdeckt aufgenommenen Bildern überdies keine Rolle. Der Beitrag verletzt durch die Ausstrahlung der beanstandeten Aufnahmen den rundfunkrechtlichen Persönlichkeitsschutz.

Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liegt dagegen nicht vor. Die Art und Tragweite der gegen den Schönheitschirurgen erhobenen Vorwürfe waren für das Publikum erkennbar und wurden durch das nachfolgende Studiogespräch mit einem Experten für plastische Chirurgie noch zusätzlich relativiert. Der Filmbeitrag wirkt zwar aufgrund der Anhäufung von Vorwürfen einseitig. Dieses Ungleichgewicht hat sich der betroffene Arzt aber zu einem beträchtlichen Teil selber zuzuschreiben, wurde ihm doch mehrfach die Möglichkeit eingeräumt, sich vor der Kamera oder zumindest schriftlich zu den Vorwürfen zu äussern. Er ist zwar keineswegs zu einer Stellungnahme verpflichtet. Verweigert er aber die Zusammenarbeit, darf der Veranstalter den Beitrag trotzdem ausstrahlen. Jedoch ist im Beitrag darauf hinzuweisen, dass der Betroffene auf eine Stellungnahme verzichtet und die gegebenenfalls dafür angeführten Gründe sind zu erwähnen.

Aufgrund der Verletzung des rundfunkrechtlichen Persönlichkeitsschutzes hat die UBI die Beschwerde gutgeheissen.

8 Bundesgericht

Im Berichtsjahr musste die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts über vier Entscheide der UBI, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. mit Beschwerde angefochten wurden, entscheiden. Eine Beschwerde wurde zurückgezogen. Am Ende des Berichtsjahrs waren noch drei Beschwerden gegen UBI-Entscheide beim Bundesgericht hängig.

8.1 Urteil 2A.563/2006 vom 3. Mai (BGE 133 II 136)

Mit Entscheid vom 30. Juni 2006 hat die UBI eine Beschwerde gegen Werbespots gutgeheissen, die im Rahmen von verschiedenen „Lovers TV“-Sendungen auf Star TV ausgestrahlt wurden. Sie hat darin insbesondere festgestellt, dass die gezeigte Werbung für das Herunterladen von Pornovideos auf das Mobiltelefon die öffentliche Sittlichkeit gemäss Art. 6 Abs. 1 2. Satz altes RTVG gefährdet. Die Spots seien unsittlich, entwürdigend und jugendgefährdend.

Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde weist das Bundesgericht ab. Die umstrittenen Spots würden zwar keine primären Geschlechtsteile zeigen. Diese seien aber nur pro forma abgedeckt und verschiedene sexuelle Praktiken würden unzweideutig dargestellt. Die pornographische Wirkung werde durch die krude Sprache und die Kommentare verschärft. „Die Spots gehen damit über erotische Darstellungen hinaus; sie stellen vulgär und primitiv Menschen in Bild und Ton als reine, auswechselbare, jegliche menschliche Dimension verlierende Sexualobjekte dar.“ Die Wirkung solcher Werbung sei in audiovisuellen Medien im Vergleich zur geschriebenen Presse besonders stark. „Das Bild ist konkret, wirkt emotional unmittelbarer, ganzheitlicher und unentrinnbarer als das Wort.“

Wie die UBI ist das Bundesgericht davon ausgegangen, dass die Spots jugendgefährdend seien. Mit einer Ausstrahlungszeit nach 23 Uhr könne gegebenen-

falls bei erotischen Inhalten dem Jugendschutz Rechnung getragen werden. Ob die umstrittenen Spots die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen tatsächlich gefährden würden, spiele im Rahmen der rundfunkrechtlichen Beurteilung keine Rolle. Art. 6 Abs. 1 altes RTVG stelle einen abstrakten Gefährdungstatbestand dar.

Entgegen der UBI erachtet das Bundesgericht aber nicht Werbung für pornographische Inhalte an sich als unzulässig. „Nicht die Werbung für weichpornographische Inhalte von Videos ist zu kritisieren, sondern die konkrete Gestaltung der Werbung (...).“

8.2 Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli

Am 3. November 2006 wies die UBI eine Beschwerde gegen zwei „Kassensturz“-Beiträge ab, in welchem sich das Konsumentenmagazin von SF 1 kritisch mit Geschäftspraktiken von Registerfirmen auseinandersetzt. Besonders im Fokus steht eine Person, welche schon seit Jahren unter verschiedenen Bezeichnungen im Registerhandel tätig ist. Diese hat auch Beschwerde bei der UBI geführt und gegen den abschlägigen Entscheid eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben.

Aufgrund der mannigfaltigen Tätigkeiten im Registerhandel erachtet das Bundesgericht die namentliche Nennung des Beschwerdeführers und nicht nur der Firmen, in denen er leitend tätig ist, als zulässig. „Dem rundfunkrechtlichen Schutz seiner Persönlichkeit wurde insofern Rechnung getragen, als sein Gesicht bloss abgedeckt gezeigt worden sei.“ Die Beiträge haben laut des bundesgerichtlichen Urteils auch das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt. „Beim ‚Kassensturz‘ ist von einem kritischen Durchschnittskonsumenten als Zuschauer auszugehen, der die Beiträge mit einer Aufmerksamkeit verfolgt hat, die es ihm erlaubte, zu erkennen, dass nicht nur der Beschwerdeführer bzw. die von ihm geleiteten Firmen kritisiert, sondern die entsprechenden Praktiken in der Branche generell hinterfragt werden sollten. Ein allgemeines

Problem kann anhand von Beispielen illustriert werden, wenn dabei das journalistische Fairnessgebot eingehalten und das Publikum nicht manipuliert wird.“ Auch der Standpunkt des Beschwerdeführers sei genügend klar zum Ausdruck gekommen. „Die mit einer Mitwirkungsverweigerung naturgemäss verbundene Schwierigkeit, über die Vielfalt der Ansichten ebenso authentisch berichten zu können, wie dies sonst möglich wäre, muss bei der rundfunkrechtlichen Beurteilung der Sachgerechtigkeit einer Sendung mitberücksichtigt werden.“ Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus diesen Gründen abgewiesen.

8.3 Urteil 2A.743/2006 vom 2. August

Die UBI hiess am 14. September 2006 eine Beschwerde gegen den in der Sendung „Rundschau“ von SF 1 ausgestrahlten Beitrag „Streit um Erbschaft“ knapp gut. Das Sachgerechtigkeitsgebot sei verletzt worden, weil ein wesentliches Faktum nicht erwähnt worden sei. Dabei handelt es sich um ein Leihgaberversprechen an ein Museum, welches der im Erbschaftsstreit unterlegene Rechtsanwalt hinsichtlich einer Gemäldesammlung abgegeben hat.

Das Bundesgericht hat die von der SRG gegen den UBI-Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen. Aufgrund der Umstände bei der Abgabe des Leihgaberversprechens würden sich grundlegende Zweifel an dessen Tragweite, Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit ergeben. Eine praktische Bedeutung sei diesem zudem nie zugekommen. Das Versprechen stelle daher „keine wesentliche Information dar, sondern ein Element von untergeordneter Bedeutung, das unerwähnt bleiben durfte“. Daran ändere auch nichts, wenn berücksichtigt werde, dass der Beitrag ein heikles Thema behandelt und nicht von einem besonderen Vorwissen des Publikums ausgegangen werden könne. Der betroffene Rechtsanwalt habe ausreichend Gelegenheit gehabt, seine Sichtweise darzustellen und zu den thematisierten Vorwürfen Stellung zu beziehen.

8.4 Urteil 2C_335/2007 vom 25. Oktober

Gegenstand der Beschwerde bildete der UBI-Entscheid betreffend des auf SF 1 in der Sendung „Schweiz Aktuell“ ausgestrahlten Beitrags über den parteilosen Staatsrat Pascal Corminboeuf (siehe dazu vorne Ziffer 7.2). Das Bundesgericht stützt den UBI-Entscheid. Die Ausstrahlung des Beitrags wenige Tage vor einem Urnengang habe den Wahlausgang in unzulässiger Weise beeinflussen können. „Zwar richtet sich die Sendung ‚Schweiz Aktuell‘ an ein Zielpublikum in der ganzen Deutschschweiz, doch wird sie – was nicht bestritten ist – auch im Kanton Freiburg empfangen, wo das beanstandete Porträt geeignet war, kurz vor der Wahl die Meinungsbildung (noch) zu beeinflussen und andere Kandidaten – insbesondere nicht etablierte – aufgrund der unausgewogenen Berichterstattung zu benachteiligen. Ob die Sendung tatsächlich solche Auswirkungen hatte, ist im vorliegenden Zusammenhang – anders als bei einer Stimmrechtsbeschwerde – nicht von Belang, da im Rahmen des Streitgegenstands nur beurteilt werden muss, ob die Beschwerdeführerin als Programmveranstalterin ihre journalistischen Sorgfaltspflichten im Rahmen des Leistungsauftrags verletzt und das Publikum mit dem umstrittenen Beitrag unsachgerecht bzw. unausgewogen informiert hat“. Das Bundesgericht betont, dass es im Beitrag nicht um „Neuigkeiten, Geschichten und Anekdoten aus einem Wahlkampf“ gegangen sei. Es habe kein objektiver Anlass oder ein sachlicher Grund bestanden, das wohlwollende Porträt über Pascal Corminboeuf noch vor dem Urnengang auszustrahlen. Der Beitrag sei deshalb geeignet gewesen, „die Chancengleichheit der Kandidaten zu beeinträchtigen, indem dem Zuschauer keine Elemente in die Hände gegeben wurden, um sich ein umfassendes Bild machen zu können“.

9 Internationales

Die neue **EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste** trat am 19. Dezember in Kraft (Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007). Auffallend ist der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle audiovisuellen Mediendienste im Vergleich zur bisherigen Fernsehrichtlinie. Damit soll insbesondere der Schutz wichtiger Rechtsgüter und öffentlicher Interessen auch hinsichtlich audiovisueller Abrufdienste (on demand) sichergestellt werden. Die eigentlichen Fernsehprogramme (lineare audiovisuelle Mediendienste) und die Abrufdienste (nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste) sind allerdings unterschiedlich geregelt. Die neue EU-Richtlinie verlangt zusätzlich eine unabhängige Medienaufsicht. Die Mitgliedstaaten der EU müssen die neuen Regeln bis Ende 2009 umsetzen. Die EU-Richtlinie kann dem schweizerischen Recht als Auslegungshilfe dienen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Jugendschutz (BGE 133 II 136 E. 5.2.2. S. 143 [„Lovers TV“]).

Im Rahmen der **European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)**, welcher die UBI seit 1996 angehört, fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, die eine in Prag (16. – 18. Mai) und die andere in Sofia (3. - 5. Oktober). Aus Sicht der UBI standen neben den neuesten Entwicklungen auf gesamteuropäischer Rechtsebene und dem Meinungsaustausch mit anderen Behörden praktische und technischen Fragen im Zusammenhang mit der Programmaufsicht sowie die Problematik von Gewinnspielen im Vordergrund. Hinsichtlich der auch in der Schweiz verbreiteten **Gewinnspiele** im Rahmen von Quizsendungen (Call TV) wird in der Europäischen Union zurzeit abgeklärt, ob es sich dabei überhaupt um redaktionelle Sendungen und nicht um Werbung handelt. Diverse Aspekte im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit von Rundfunkbehörden (z.B. personell, finanziell) bildeten einen weiteren Schwerpunkt. Dazu bereitet auch der Europarat eine neue Empfehlung vor.

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden (siehe für mehr Informationen, <http://www.epra.org>), der 51 Instanzen aus 42 europäischen Ländern angehören.

10 <http://www.ubi.admin.ch>

Parallel zum Inkrafttreten des neuen RTVG ist am 1. April auch die neue Web-Site der UBI aufgeschaltet worden. Ihr Erscheinungsbild entspricht dem einheitlichen Auftreten der Bundesbehörden gemäss CD-Bund. Eingang auf die Web-Site findet man neu nicht nur unter <http://www.ubi.admin.ch>, sondern auch über <http://www.aiep.admin.ch> und <http://www.airr.admin.ch>. Dies erlaubt französisch- und italienischsprachigen Nutzerinnen und Nutzern einen direkten Zugang zur entsprechenden Sprachversion.

Die Bedeutung der Web-Site für die Information und die Öffentlichkeitsarbeit geht auch aus dem neuen Geschäftsreglement UBI hervor. So hat die UBI die Verhandlungsgegenstände, über welche öffentlich beraten wird, mindestens zehn Tage vor der Sitzung auf ihrer Web-Site zu publizieren (Art. 11 Abs. 2 Geschäftsreglement UBI). Überdies schreibt das Geschäftsreglement in Art. 21 Abs. 2 vor, dass die UBI „ihre Entscheide ungekürzt und in anonymisierter Form in einer Datenbank auf ihrer Web-Site“ zu veröffentlichen hat. Der Zugang zu dieser Entscheiddatenbank muss kostenlos sei.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats

Mitglieder der UBI

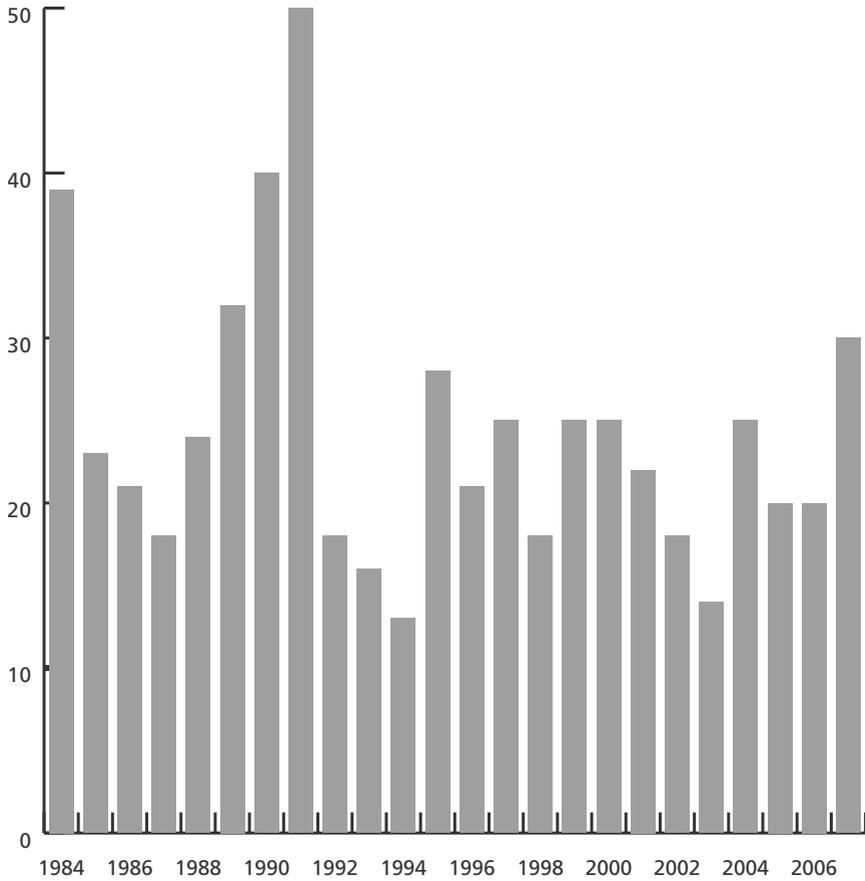
	im Amt seit	gewählt bis
Denis Barrelet (Journalist u. Hochschulprofessor, BE)	01.01.1997 Präsident † 23.06.2007	31.12.2007
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2007
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2007
Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin BE)	01.01.2004	31.12.2007
Barbara Janom Steiner (Rechtsanwältin, GR)	01.01.2001	31.12.2007
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2007
Denis Masmajan (Journalist GE)	01.01.1997	31.12.2007
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2007
Claudia Schoch (Redaktorin, ZH)	01.02.2005	31.12.2007

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Marianne Rais Amrein	08.01.2007	30 %

Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2007



	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12
Departement												

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24

SRG / RDRS	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3
SRG / TVDRS / SF	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20
SRG / RSR	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
SRG / TSR	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3
SRG / RSI	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
SRG / TSI	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6						
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	21	25	18	25	25	22	18	14	25	20	20	30
Abgeschlossen	29	24	16	28	26	20	18	17	20	21	22	19
Hängig	5	6	8	5	4	6	6	3	8	7	7	17

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	17	20	14	20	25	16	15	12	20	13	15	19
Einzelbeschwerden	4	5	4	5	0	6	3	2	5	7	5	10
Departement												1

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	3	2	2	4	2	3	7	2	1	2	3	5
Fernsehen	18	23	16	21	23	19	11	12	24	18	17	25

SRG / RDRS	2	2	2	2	2	1	4	2	0	2	3	3
SRG / TVDRS / SF	17	16	11	13	16	12	5	7	19	11	7	16
SRG / RSR	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1
SRG / TSR	0	4	4	2	1	1	4	2	1	1	0	6
SRG / RSI	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0
SRG / TSI	0	1	0	1	1	3	0	1	3	5	2	2
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1
Übrige private Fernsehveranstalter	0	1	0	3	5	3	2	2	1	1	3	0
Ausländische Veranstalter	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0

Erledigung

Schlichtung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe												
Nichteintretensentscheid	14	7	2	4	4	5	1	3	3	3	8	4
Materieller Entscheid	14	17	14	22	22	15	17	12	16	18	14	14
Rückzug	0	0	0	2		0	0	2	1	0	0	1

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	13	13	10	14	19	14	10	11	12	11	10	9
Programmrechtsverletzung	1	4	4	8	3	1	7	1	4	7	4	5

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 55 38

Fax ++41 (0)31 322 55 58

www.ubi.admin.ch